

Mittwoch, 14. Januar 1970

Katastrophenhilfe im Inland.

- Justiz- und Polizeidepartement, Antrag vom 20. November 1969
(Beilage).
- Politisches Departement, Mitbericht vom 8. Dezember 1969
(Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement, Stellungnahme vom 9. Dezember
1969
(Einverstanden).
- Militärdepartement, Mitbericht vom 25. November 1969
(Einverstanden).
- Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 4. Dezember 1969
(Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement, Stellungnahme vom 5. Dezember
1969
(Einverstanden).
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Mitbericht vom
24. November 1969 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartementes sowie auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die im Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes vorgesehenen Massnahmen sind unter Berücksichtigung der Bemerkungen in den Mitberichten des Politischen Departementes vom 8. Dezember 1969 und des Finanz- und Zolldepartementes vom 4. Dezember 1969 zu verwirklichen.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ersucht, später Bericht über die gemachten Erfahrungen und den allfälligen Weiterausbau zu erstatten.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (8) zum Vollzug; an das Politische Departement (3); an das Militärdepartement (3); an das Finanz- und Zolldepartement (8); an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwalli

Es braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, dass auch ohne die Schaffung derartiger Einsatzdetachements des Bundesrat für Zivilschutz jederseits im Rahmen seiner personellen und materiellen Möglichkeiten zu zweckdienlichen Hilfs- und Rettungsleistungen Hand bieten wird.

Ausgeteilt

Bern, den 20. November 1969

An den Bundesrat

Katastrophenhilfe im Inland

Im nicht veröffentlichten Bundesratsbeschluss vom 28. August 1968 über die Katastrophenhilfe im Inland und im Ausland ist unter Ziffer 2 folgendes festgelegt worden:

"Das Justiz- und Polizeidepartement bearbeitet das Problem der Katastrophenhilfe im Inland im Sinne der Ziffer IV c - e (wobei die Abklärung der Frage unter e Sache des Militärdepartementes ist); es erstattet zu gegebener Zeit Bericht und stellt allenfalls konkrete Anträge."

Ziffer IV c - e lautet folgendermassen:

" c. Eine erste Aufgabe wird darin bestehen, ein Inventar über sämtliche in der Schweiz vorhandenen personellen und materiellen Hilfs- und Rettungsmittel für mögliche Katastrophen aufzunehmen.

Diese Unterlagen dienen nicht nur der Erarbeitung einer Konzeption für direkte Hilfsaktionen des Bundes in Katastrophenfällen, sondern bilden ebenso sehr ein wertvolles und bis heute in der Schweiz fehlendes Informationsmittel, das Behörden und Privaten Auskunft zu erteilen vermag.

Es wird dabei näher zu prüfen sein, ob später eine eigentliche Alarmzentrale und Einsatzleitstelle geschaffen werden soll.

d. Als weitere mögliche Massnahme fällt die Schaffung von ein oder zwei Hilfs- und Rettungsdetachementen aus Instruktoren des zivilschutzes, der Luftschutztruppen oder aus andern Freiwilligen in Betracht.

Hier wäre vor allem abzuklären, welche Aufgaben von derartigen Detachementen übernommen werden können, mit welchen Bereitschaftszeiten gerechnet werden darf (die Aufstellung eines dauernd alarmbereiten Pikettdetachementes ist zum vornherein ausgeschlossen und kann auch nicht Aufgabe des Bundes sein) und wie die Dienstleistungen, Entschädigungs- und Versicherungsfragen zu regeln wären.

Es braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, dass auch ohne die Schaffung derartiger Einsatzdetachemente das Bundesamt für Zivilschutz jederzeit im Rahmen seiner personellen und materiellen Möglichkeiten zu freundeidgenössischen Hilfe- und Rettungsleistungen Hand bieten wird.

- e. Prüfwert wäre in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob allenfalls eine erhöhte Bereitschaft dadurch sichergestellt werden könnte, dass mittels eines besondern Ablösungsplanes Teile der Luftschutztruppen sich ständig im Dienste befinden würden. Das wäre natürlich hinsichtlich der Grösse der genannten Hilfs- und Rettungsdetachemente von wesentlichem Einfluss und würde sich auch kostenmässig günstig auswirken."

Auftragsgemäss erstattet das Justiz- und Polizeidepartement nachfolgenden Zwischenbericht mit Sofortmassnahmen und stellt die folgenden Anträge:

I. Zwischenbericht

Das Bundesamt für Zivilschutz hat sich mit den Problemen der Katastrophenhilfe im Inland eingehend befasst und festgestellt, dass nach den heutigen Rechtsgrundlagen die Kantone und Gemeinden für die Katastrophenhilfe zuständig sind.

Die in der Studie der ehemaligen Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen (1966) aufgezeigten Lücken im öffentlichen und privaten Rettungswesen können durch den Einbezug der personellen und materiellen Mittel der örtlichen Zivilschutzorganisationen ins Katastrophenhilfsdispositiv der Gemeinden und Kantone mit der Zeit weitgehend geschlossen werden.

Die in Ziffer IV, Buchstabe d des Bundesratsbeschlusses vom 28. August 1968 vorgesehenen Hilfs- und Rettungsdetachemente aus Instruktooren des Zivilschutzes und der Luftschutztruppen sind zur Zeit nicht realisierbar, da die beiden Dienststellen nicht über das hierzu notwendige Instruktionspersonal verfügen. Hingegen kann die in Ziffer IV, Buchstabe e angelegte Pikettstellung von je einer Formation der Luftschutztruppen, verteilt über das ganze Jahr, ab 1. Januar 1970 verwirklicht werden. Eine entsprechende Weisung des Generalstabschefs ist in Bearbeitung.

Im Sinne der Aus- und Weiterbildung seiner Funktionäre und zur Sammlung von Einsatzerfahrungen wird das Bundesamt für Zivilschutz jederzeit im Rahmen seiner Möglichkeiten und bei Bedarf an Hilfs- und Rettungsaktionen teilnehmen.

Die Frage einer allgemeinen militärischen Hilfeleistung wird durch das Eidgenössische Militärdepartement geprüft und abgeklärt, das zu gegebener Zeit Bericht erstattet. Die Federführung liegt bei der Abteilung für Luftschutztruppen. Das Bundesamt für Zivilschutz hat dieser Stelle einen entsprechenden Problemkatalog unterbreitet.

Gestützt auf diese Feststellungen und zur weiteren Bearbeitung des Problems der Katastrophenhilfe mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sieht das Bundesamt für Zivilschutz die folgenden Sofortmassnahmen vor:

II. Sofortmassnahmen

1. Zentralstelle für die Katastrophenhilfe

Definitive Schaffung der Zentralstelle für Katastrophenhilfe beim Bundesamt für Zivilschutz. Ausstattung dieser Zentralstelle mit folgendem Pflichtenheft:

- Planung des Aufbaus und laufende Anpassung der Katastrophenhilfe im Inland an veränderte Umweltbedingungen.
- Schaffung von Denkmodellen für Arbeitsabläufe und Uebersichten.
- Führung eines Inventars aller in der Schweiz und im benachbarten Ausland vorhandenen personellen und materiellen Mittel der speziellen Katastrophenhilfe.
- Koordination der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Hilfsorganisationen, wie beispielsweise das Schweizerische Rote Kreuz mit seinen Hilfsorganisationen, wie Rettungsflugwacht, Interverband für Rettungswesen, Schweizerischer Samariterbund, und der Dienststelle für die Katastrophenhilfe im Ausland.
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Eidg. Militärdepartements und den zuständigen Stellen der Kantone in Sachen militärischer Katastrophenhilfe.
- Planung und Vorbereitung von Einsatzgrundlagen, Ausbildungskursen, Fachrapporten und Seminarien.
- Erarbeitung einer Konzeption der Katastrophenhilfe und des Katastrophenschutzes.
- Beratung der Dienststellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden in allen Fragen der Katastrophenhilfe.

Die Zentralstelle für Katastrophenhilfe soll ihre Tätigkeit am 1. Januar 1970 aufnehmen.

2. Militärische Hilfe

Ab 1. Januar 1970 wird die Luftschutztruppe ständig mindestens eine Kompanie im Dienst und für Katastropheneinsätze zur Verfügung halten. Eine entsprechende Weisung des Generalstabschefs ist in Bearbeitung.

Aehnliche Massnahmen plant die Abteilung für Sanität für Sanitätsformationen der 3. Stufe.

Der Einsatz von Wiederholungskurs-Verbänden und Rekrutenschulen soll nach den bereits heute geltenden Grundsätzen erfolgen.

Für die Bereitstellung von Motorfahrzeugen der Armee werden Primär- und Sekundärbasierungen mit der Kriegsmaterialverwaltung vereinbart (vorbehalten bleibt die Zustimmung des Eidg. Militärdepartements).

3. Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von Personalkosten im Rahmen des Personalbudgets des Bundesamtes für Zivilschutz sind in dieser Phase keine besonderen Aufwendungen zu erwarten.

III. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den

A n t r a g

der Bundesrat möge beschliessen:

1. Die vorgesehenen Massnahmen sind zu verwirklichen.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement erstattet später Bericht über die gemachten Erfahrungen und den allfälligen Weiterausbau.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

K. von Moos

Zum Mitbericht an das

- Eidgenössische Politische Departement
- Eidgenössische Militärdepartement
- Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement
- Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an das

- Eidgenössische Politische Departement (3 Expl.),
- Eidgenössische Militärdepartement (3 Expl.),
- Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (3 Expl.),
- Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (3 Expl.)

zur Kenntnis;

an das

- Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (8 Expl.) zum Vollzug.

o.220.1 - DL/am

Berne, le 8 décembre 1969

Au Conseil fédéralR a p p o r t j o i n t

Concernant la proposition du Département de justice et police, du 21 octobre 1969, relative à l'aide en cas de catastrophes à l'intérieur du pays.

Le Département politique a pris connaissance de la proposition du Département de justice et police du 21 octobre 1969 concernant l'aide en cas de catastrophes à l'intérieur du pays. Il a constaté que les dispositions prévues à ce sujet ne réunissent pas les conditions suffisantes pour que soit créée une seule organisation d'aide en cas de catastrophes destinée en même temps à la Suisse et à l'étranger.

Tout en donnant son accord à cette proposition, le Département politique voudrait cependant souligner la nécessité de parvenir à une étroite collaboration entre l'aide en cas de catastrophes nationales et l'aide destinée aux désastres survenant à l'étranger, notamment en ce qui concerne l'inventaire des ressources disponibles en Suisse, le recrutement, la formation et l'équipement de spécialistes des opérations de secours, ainsi que l'établissement d'une centrale d'alerte et de mobilisation. Certaines réalisations communes devraient pouvoir être possibles entre la centrale créée par l'Office fédéral de la protection civile pour l'aide en cas de catastrophes nationales et l'organisme qui sera mis sur pied en vue des actions de secours à l'étranger.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

(Spühler)

3003 Bern, den 4. Dezember 1969

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Katastrophenhilfe im Inland

647.

Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
vom 17. November 1969

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass in Ausführung eines dem Justiz- und Polizeidepartement am 28.8.1968 erteilten Auftrages nunmehr die Bearbeitung von Fragen der Katastrophenhilfe im Inland definitiv dem Bundesamt für Zivilschutz zugewiesen wird.

Indessen gestatten wir uns, noch einmal daran zu erinnern, dass - wie es im Bundesratsbeschluss vom 28.8.1968 wörtlich heisst - "die Aufstellung eines dauernd alarmbereiten Pikett detachements zum vornherein ausgeschlossen ist und auch nicht Aufgabe des Bundes sein kann". In der Tat ist die Basis für eine sinnvolle Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der Katastrophenhilfe recht schmal. Dies umso mehr, als für Landeskatastrophen, herrührend aus kriegerischen oder kriegsähnlichen Situationen, andere institutionelle Zuständigkeiten bestehen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio
Celio